

Anhang I.

Marburger Stadt- und Bürgersiegel.

Die folgenden Bemerkungen sollen in Verbindung mit den beigegebenen Lichtdrucktafeln und Abbildungen einen Überblick über das städtische Siegelwesen bis gegen die Mitte des 16. Jahrhunderts geben. Der verhältnismäßig große Reichtum an Marburger Urkunden liefert das Material zu einem vollständigeren Bilde, als es bei anderen hessischen Städten möglich ist, und bietet zugleich den Anlaß, auf die Beziehungen hinzuweisen, in denen die bürgerlichen Siegel und Wappen zu den sozialen und rechtlichen Verhältnissen stehen.

Die Stadtsiegel¹⁾.

Nach dem Schwabenspiegel, den Emmerich in seinem Frankfurter Stadtrecht²⁾ wörtlich zitiert, hatten die Städte das Recht der Siegelführung mit Zustimmung der Stadtherren. Die Siegel hatten Kraft in Sachen der Stadt und ihrer Bewohner, dienten aber auch in fremder Sache zur Vermehrung der Beweiskraft, wenn sie anderen Siegeln beigelegt wurden. Auch für Marburg trifft dies zu. Das Stadtsiegel wird im Anfang unter Zuziehung einer größeren Anzahl von Schöffen und anderer Bürger angehängt. Später vermindert sich die Zahl, und zuweilen begnügt man sich mit der Beweiskraft des Stadtsiegels ohne Zuziehung oder Benennung irgendwelcher Zeugen³⁾.

Unter den Fällen, in welchen die Stadt in fremder Sache siegelt, verdient einer besondere Erwähnung. Am 1. Oktober 1288 siegelten die *cives de Marburg* für den jungen Landgrafen Heinrich, da dieser kein eigenes Siegel besaß⁴⁾. Die wachsende Bedeutung Marburgs, die sich in derselben Zeit auch in dem Aufkommen des Bürgermeisteramtes aussprach⁵⁾, kommt dadurch zum Ausdruck⁶⁾.

1) Über die hessischen Städtesiegel im allgemeinen vgl. Küch, Siegel und Wappen der Stadt Kassel, in ZHG 41 S. 244 ff.

2) S. 756.

3) So Wyß II Nr. 840 (1349 Nov. 2).

4) Landgrafenregesten Nr. 280.

5) Vgl. o. S. 8.

6) Auch die Stadt Fritzlar hat einmal (1308 Juni 13) für den jungen Landgrafen Otto, als dieser sein Siegel verloren hatte, gesiegelt. Landgrafenregesten 492.